

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Ehrung für sportliche Leistungen

Auf Grund der §§ 4, 5 und 6 des Steiermärkischen Landessportgesetzes 1988, LGBL. Nr. 67/1988, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 98/2009, wird verordnet:

1. Abschnitt Landessportehrenzeichen

§ 1 Arten des Landessportehrenzeichens und Eigentum daran

- (1) Besondere sportliche Leistungen sowie besondere Verdienste um den Sport werden durch die Verleihung des Landessportehrenzeichens des Landes Steiermark gewürdigt.
- (2) Das Landessportehrenzeichen des Landes Steiermark wird von der Landesregierung verliehen.
- (3) Das Landessportehrenzeichen des Landes Steiermark kann verliehen werden
 1. für hervorragende sportliche Leistungen bei Sportveranstaltungen von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung („Landessportmedaille“),
 2. für besondere Verdienste auf sportorganisatorischem Gebiet oder um die Entwicklung des Sportwesens in der Steiermark, z. B. an Funktionärinnen/Funktionäre, Trainerinnen/Trainer, Förderinnen/Förderer, Sportaktivistinnen/Sportaktivisten („Landessportehrenzeichen für besondere Verdienste um den Sport“).
- (4) Das Landessportehrenzeichen und die Urkunde (Verleihungsdiplom) gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Das Ehrenzeichen darf von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten der ausgezeichneten Person nicht in das Eigentum anderer Personen übergeben werden. Eine Rückgabepflicht nach dem Tode der ausgezeichneten Person besteht nicht.

§ 2 Stufen

- (1) Die Landessportmedaille kann in nachstehenden Stufen verliehen werden:
 1. Landessportmedaille in Bronze,
 2. Landessportmedaille in Silber,
 3. Landessportmedaille in Gold.
- (2) Das Landessportehrenzeichen für besondere Verdienste um den Sport kann in nachstehenden Stufen verliehen werden:
 1. Landessportverdienstzeichen,
 2. Großes Landessportehrenzeichen,
 3. Landessportehrenkreuz am weiß-grünen Bande,
 4. Ehrenring.

§ 3**Verleihungsvoraussetzungen für die Landessportmedaille**

(1) Die Landessportmedaille in Bronze wird für folgende hervorragende sportliche Leistungen verliehen:

1. Bewerbe der Jugend und Juniorenklasse:
 - a) Europameisterschaft 1. Platz
 - b) Europacup gesamt 1. Platz
2. Bewerbe der Seniorenklasse:
 - a) Weltmeisterschaft 1. Platz
 - b) Europameisterschaft 1. Platz

(2) Die Landessportmedaille in Silber wird für folgende hervorragende sportliche Leistungen verliehen:

1. Bewerbe der allgemeinen Klasse: Österreichischer Staatsmeister 1. Platz
2. Bewerbe der Jugend und Juniorenklasse:
 - a) Weltmeisterschaft 1. Platz
 - b) Weltcup gesamt 1. Platz

(3) Die Landessportmedaille in Gold wird für folgende hervorragende sportliche Leistungen bei Bewerben der allgemeinen Klasse verliehen:

1. Olympische Spiele und Paralympics 1. - 6. Platz
2. Weltmeisterschaft 1. - 6. Platz
3. Weltcup gesamt 1. - 6. Platz
4. Europameisterschaft 1. - 3. Platz
5. Europacup gesamt 1. - 3. Platz
6. Weltrangliste 1. - 6. Platz
7. Europarangliste 1. - 3. Platz

§ 4**Verleihungsvoraussetzungen für das Landessportehrenzeichen für besondere Verdienste um den Sport**

(1) Das Landessportverdienstzeichen kann an Personen verliehen werden, die mindestens 15 Jahre als Funktionärin/Funktionär in einem Sportverein bzw. in einer Sportorganisation tätig waren.

(2) Das Große Landessportehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, die tätig waren:

1. mindestens 25 Jahre als Funktionärin/Funktionär in einem Sportverein bzw. in einer Sportorganisation oder
2. mindestens 15 Jahre auf Verbands- (Dach- bzw. Fachverband) bzw. Landesebene oder
3. mindestens 10 Jahre auf Bundesebene oder internationaler Ebene.

(3) Das Landessportehrenkreuz am weiß-grünen Bande kann an Personen verliehen werden, die

1. als Mitglied dem Landessportpräsidium, dem Landessportrat bzw. dem Landessportfachbeirat für die Dauer von mindestens zwei Perioden angehört haben,
2. durch ihr öffentliches oder privates Wirken das Ansehen und das Wohl des Sports in der Steiermark nachhaltig gefördert haben und
3. zumindest eine Ehrung im Sinne der Abs. 1 und 2 erhalten haben.

(4) Der Ehrenring kann als Anerkennung und Dank für besondere Verdienste um den Sport an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches oder privates Wirken das Ansehen und das Wohl des Sportes in der Steiermark gefördert haben. Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenringes an Mitglieder des Landessportrates ist die Mitgliedschaft in der Dauer von mindestens zwei Perioden.

§ 5

Besondere Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Die Landessportmedaille und das Landessportverdienstzeichen können bei besonderen sportlichen Leistungen bzw. bei besonderen Verdiensten auf sportorganisatorischem Gebiet oder um die Entwicklung des Sportwesens in Ausnahmefällen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 und § 4 verliehen werden.
- (2) Die Landessportmedaille kann nur an Personen verliehen werden, die Mitglieder eines steirischen Fachverbandes oder bei einem steirischen Sportverein tätig sind, dessen Sportzweig bei der Bundessportorganisation als Fachverband oder als Anwarter oder vorgemerktter Verband geführt ist.
- (3) Jedes Landessportehrenzeichen für besondere Verdienste um den Sport kann an eine Person nur jeweils einmal verliehen werden.
- (4) Der Zeitabstand zwischen der Verleihung des Landessportverdienstzeichens, des Großen Landessportehrenzeichens und des Landessportehrenkreuzes am weiß-grünen Bande an dieselbe Person muss mindestens fünf Jahre betragen.

§ 6

Aussehen

- (1) Die Landessportmedaille ist rund, hat einen Durchmesser von 65 mm, zeigt auf der Vorderseite das Landeswappen, halbkreisförmig umgeben von einer Inschrift "Landessportmedaille Steiermark", und einen stilisierten Lorbeerkranz und wird gemäß der Einstufung nach § 2 Abs. 1 in Bronze, Silber oder Gold verliehen.
- (2) Das Landessportverdienstzeichen ist rund, hat einen Durchmesser von 65 mm, zeigt auf der Vorderseite das Landeswappen, halbkreisförmig umgeben von einer Inschrift "Landessportverdienstzeichen", und einen stilisierten Lorbeerkranz.
- (3) Das Große Landessportehrenzeichen ist rund, hat einen Durchmesser von 65 mm, zeigt auf der Vorderseite das Landeswappen, halbkreisförmig umgeben von einer Inschrift "Großes Landessportehrenzeichen", und einen stilisierten Lorbeerkranz.
- (4) Das Landessportehrenkreuz am weiß-grünen Bande wird verliehen als:
 1. Kleinod in Form eines achtspeitzigen, goldenen Malteserkreuzes mit 50 mm Höhe und 50 mm Breite.
 2. Band für Herren: Weiß-grün gespalten, 45 mm breit mit gegenteiligem grün-weißen Vorstoß versehen.
 3. Band für Damen: Weiß-grün, maschenartig genähtes Band, das entsprechende Breite und Farbenverteilung aufweist.
- (5) Mit den Landessportehrenzeichen nach Abs. 1 bis 4 wird auch eine der jeweiligen Ausführung entsprechende Miniatur überreicht.
- (6) Der Ehrenring ist ein massiver 18-karätiger glatter Goldring mit einer aufgesetzten ovalen Schale, in welche der steirische Panther eingraviert ist. Auf der Innenseite des Ehrenringes sind das Jahr der Verleihung und die Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens der ausgezeichneten Person einzugravieren.

§ 7

Ablauf der Verleihung

- (1) Das Landessportehrenzeichen wird einmal im Kalenderjahr verliehen. Mit der Verleihung ist eine Urkunde (Verleihungsdiplom) zu überreichen. Die Verleihung der Landessportehrenzeichen wird von der Landesregierung auf – beim Ehrenring einstimmigen - Vorschlag des Landessportrates beschlossen.
- (2) Vorschläge auf Verleihung des Landessportehrenzeichens können von den anderen Organen der Landessportorganisation, den Dach- und Fachverbänden sowie vom Landessportbüro an den Landessportrat erstattet werden. Diese Stellen sind mindestens acht Wochen vor dem in Aussicht genommenen Ehrungstermin zur Erstattung von Verleihungsvorschlägen einzuladen.
- (3) Bei der Beurteilung sportlicher Leistungen sind jene zu Grunde zu legen, die seit dem letzten Ehrungstermin erbracht worden sind sowie gegebenenfalls solche, die wegen der Zeitnähe zum letzten Ehrungstermin nicht berücksichtigt werden konnten.

2. Abschnitt

Sportlerin und Sportler, Mannschaft und Verein des Jahres

§ 8

Voraussetzungen

- (1) Die Landessportorganisation kann in jedem Kalenderjahr eine steirische Sportlerin sowie einen steirischen Sportler sowie eine steirische Trainerin sowie einen steirischen Trainer sowie eine steirische Mannschaft sowie einen steirischen Sportverein durch die Wahl zur „Sportlerin des Jahres“, zum „Sportler des Jahres“, zur „Behindertensportlerin des Jahres“, zum „Behindertensportler des Jahres“, zur „Trainerin des Jahres“, zum „Trainer des Jahres“, zur „Mannschaft des Jahres“, zum „Sportverein des Jahres“ auszeichnen.
- (2) Grundsätzlich kann bei jeder Wahl in jeder der Kategorien des Absatz 1 nur eine Auszeichnung verliehen werden. Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Auszeichnung ausnahmsweise geteilt werden.
- (3) Als Leistungen, die auf diese Weise gewürdigt werden können, kommen in erster Linie sportliche Höchstleistungen in Betracht. In besonderen Fällen kann jedoch eine Würdigung von Akten außergewöhnlicher Fairness und Kameradschaftlichkeit erfolgen.
- (4) Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.

§ 9

Ablauf der Wahl

- (1) Die Wahl zur „Sportlerin des Jahres“, zum „Sportler des Jahres“, zur „Behindertensportlerin des Jahres“, zum „Behindertensportler des Jahres“, zur „Trainerin des Jahres“, zum „Trainer des Jahres“, zur „Mannschaft des Jahres“, zum „Sportverein des Jahres“ erfolgt durch den Landessportrat.
- (2) Jeder steirische Dach- und Fachverband sowie das Landessportpräsidium können im Sinne des Abs. 1 Ehrungsvorschläge einbringen.
- (3) Das Landessportbüro hat die für die Bekanntgabe von Vorschlägen für die Verleihung in jeder Kategorie zuständigen Dach- und Fachverbände mindestens acht Wochen vor dem in Aussicht genommenen Ehrungstermin zur Erstattung von Verleihungsvorschlägen einzuladen.
- (4) Im Interesse des gesamtsteirischen Sportes ist eine einstimmige Wahl anzustreben. Ist eine einstimmige Wahl nicht möglich, genügt einfache Stimmenmehrheit.
- (5) Der Beurteilung sind Leistungen zu Grunde zu legen, die seit dem letzten Ehrungstermin erbracht worden sind sowie allenfalls solche, die wegen der Zeitnähe zum letzten Ehrungstermin nicht berücksichtigt werden konnten.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Landessportgesetz können zusätzlich Ehrenpreise und Ehrengeschenke (Ehrengaben) vergeben werden.

§ 10

Bronzener Diskuswerfer

- (1) Als sichtbares äußeres Zeichen für die Wahl wird in jeder Kategorie der „Bronzene Diskuswerfer“ verliehen.
- (2) Mit der Verleihung wird auch eine Urkunde überreicht.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 11

Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 können an Stelle der nachstehenden Sportehrenzeichen die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden, in der Stufe gleichrangigen Sportehrenzeichen verliehen werden:
 1. anstelle des Landessportverdienstzeichens das Landessportehrenzeichen für besondere Verdienste,
 2. anstelle des Großen Landessportehrenzeichens das Landessportehrenzeichen für besondere Verdienste in Gold,

3. anstelle des Landessportehrenkreuzes am weiß-grünen Bande das Goldene Sportverdienstzeichen des Bundeslandes Steiermark.
- (2) Abs. 1 bezieht sich nur auf Bezeichnung und Aussehen der genannten Sportehrenzeichen, nicht auf Verleihungsvoraussetzungen und Verfahren.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der..... in Kraft.

§ 13
Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Landessportehrenzeichen und über Sportler des Jahres LGBL. Nr. 103/2002 in der Fassung LGBL. 2/2006 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves